Konzept zur Lese-Rechtschreibförderung an der Edith-Stein-Schule Darmstadt

Die Edith-Stein-Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Lese-Rechtschreib-Schwäche. Die Betroffenen werden einerseits durch gesonderte Maßnahmen im Unterricht gefördert, andererseits müssen Sie einen zusätzlichen Förderkurs besuchen. Dieser kann extern bei anerkannten Förderinstitutionen organisiert werden, die Edith-Stein-Schule bietet aber auch Förderkurse vor Ort an, die durch erfahrene Lehrkräfte des Faches Deutsch geleitet werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Rahmenbedingungen des LRS-Förderkonzeptes der Edith-Stein-Schule stichpunktartig dargestellt.

Grundsätze / Bedingungen der LRS-Förderung:

- **Initiative** zur LRS-Förderung durch:
 - **Antrag der Eltern**
 - **Antrag der pädagogischen Konferenz**
- **Bedingung:**
 - Vorlage eines **psychologischen Gutachtens** (nicht älter als ein Jahr)
- **In der Jahrgangsstufe 5/1** gibt es in der Regel keine Erstbeschlüsse, damit die neuen Schülerinnen und Schüler sich **erst einmal in die neue Umgebung eingewöhnen können**. Gefördert wird nach Bedarf im Deutschunterricht bzw. im Deutsch-Sprachkurs.
 - **Ausnahme**: Schülerinnen und Schüler, die schon **mit Beschluss der pädagogischen Konferenz der Grundschule** gefördert wurden (nicht extern auf Eigeninitiative!)
- Der **Deutsch-Förderunterricht und der Sprachkurs der Jahrgangsstufe 5** sollen es ermöglichen, dass **Lernverzögerungen bei der Lese-Rechtschreibleistung aufgeholt werden**, bevor die Notwendigkeit der LRS-Förderung entsteht.
- **Keine Erstbeschlüsse ab Jahrgangsstufe 8**

Maßnahmen zur LRS-Förderung:

- **Nachteilsausgleich** – z.B.: vergrößertes Schriftbild, verlängerte Arbeitszeit
- Zeitweiser **Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreibleistung** in allen betroffenen Fächern (sogenannter **Notenschutz**)

Verfahrensweise nach dem Beschluss:

- Der **LRS-Beauftragte informiert die Eltern** über den Beschluss der pädagogischen Konferenz. Diese **müssen dem Beschluss zustimmen**, ansonsten kann nicht gefördert werden.
- **Förderplan**:
 - Der **Deutschlehrer** verfasst einen individuellen Förderplan, der den Eltern zugeschickt wird. Er stellt **eine Zielvereinbarung**, bis ein halbes Jahr später erneut in der päd. Konferenz beraten wird.

Die geförderten Schülerinnen und Schüler **müssen regelmäßig am Förderunterricht** (**Sek I: 2 Schulstunden pro Woche / Sek II: 1 Schulstunde pro Woche) teilnehmen** (intern oder extern mit halbjährlichen Nachweisen der fördernden Institution). **Der LRS-Status muss halbjährlich in den pädagogischen Konferenzen überprüft und im Protokoll dokumentiert werden.**

Die pädagogische Konferenz kann den LRS-Status wieder aufheben, wenn…

- …**kein Förderbedarf** mehr besteht, also die Fehleranzahl derart gesenkt wurde, dass sie der Norm entspricht.
- …die Schülerin / der Schüler **die Förderung nicht ernsthaft nutzt**, nicht beim Förderkurs erscheint, der **Nachweis für die externe Förderung fehlt**.

Die Fördermaßnahmen **sollen bis zum Ende der Sekundarstufe** I beendet sein, ansonsten können die Eltern einen Antrag stellen, dass die Förderung **auch in der Sekundarstufe II** fortgeführt werden soll.

Die Möglichkeit des **Notenschutzes in der Sekundarstufe II** ist in Zukunft nur **mit einem fachärztlichen Gutachten** möglich. Die Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler werden **zu Beginn der Jahrgangsstufe 10 darüber schriftlich informiert**.

Kontakt zum LRS-Beauftragten C. Stephan: christoph.stephan@ess-darmstadt.de